

## Kommunale Urnenabstimmung vom 26.09.2021 Änderung der Gemeindeordnung

### Abstimmungsprotokoll

Stimmberechtigte total:

6309

davon Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer:

186

davon brieflich:

3501

Abgegebene Stimmrechtsausweise total:

3649

### 3

#### Änderung der Gemeindeordnung «§ 2ter (neu) Schlussabstimmung an der Urne»

Eingegangen	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		Gültig	Ja	Nein	Total
	Leer	Ungültig				
3146	82	86	2978	2570	408	

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort und Datum:

ARLESHEIM, 26.09.2021

Präsidium Wahlbüro

B. [Signature]

2 Mitglieder des Wahlbüros:

[Signature] [Signature]

# **Abstimmungen und Wahlen –Rechtsmittelbelehrung**

## **(Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte)**

### **9 Rechtspflege**

#### **9.1 Beschwerde beim Regierungsrat**

##### **§ 83 \* Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden**

<sup>1</sup> Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

<sup>3</sup> Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses. \*

#### **9.2 Beschwerde beim Kantonsgericht \***

##### **§ 88 \* Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden**

<sup>1</sup> Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: \*

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.

Publikation Homepage

Scannen (Ordner „Wahlen“) und mit Rechtsmittelbelehrung an:  
[angelica.dietler@arlesheim.bl.ch](mailto:angelica.dietler@arlesheim.bl.ch)

✓  
P. W. Dietler  
26.9.2021